

28.06.2016

Antrag

der Fraktion der FDP

Kein Wahlgeschenk aus angesparten Mitteln der Versicherten – Eingriff in die Rücklagen des Gesundheitsfonds stoppen!

I. Ausgangslage

Das Bundesministerium für Gesundheit hat angekündigt, einen Betrag in Höhe von 1,5 Milliarden Euro aus den bestehenden Rücklagen des Gesundheitsfonds über eine Erhöhung der Zuweisungen den Krankenkassen zukommen zu lassen. Eine entsprechende Änderung im SGB (Sozialgesetzbuch) V soll in ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden und bis Oktober in Kraft treten, damit die Mittel bei der Finanzprognose für die Gesetzliche Krankenversicherung durch den Schätzerkreis und bei der Festlegung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V berücksichtigt werden können.

Diese Pläne werden u. a. mit Mehrbelastungen der Krankenkassen durch die Gesundheitsausgaben für Flüchtlinge begründet. Gemäß § 264 Absatz 2 Satz 1 SGB V übernehmen die Krankenkassen die Krankenbehandlung von Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) erhalten. Dabei handelt es sich um Leistungsberechtigte, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen nach § 264 Absatz 7 SGB V einschließlich angemessener Verwaltungskosten von den zuständigen kommunalen Trägern erstattet. Insofern sollte für diesen Personenkreis keine Mehrbelastung der Krankenkassen entstehen.

Hingegen entsteht bei der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. bei der Erteilung anderer Aufenthaltstitel grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Bezieher von Arbeitslosengeld II sind nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Für diese trägt der Bund nach § 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V die Beiträge. Grundlage für die Bemessung der zu zahlenden Beiträge ist nach § 232a Absatz 1 Nummer 2 SGB V das 0,2060fache der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV. Daraus resultiert derzeit ein monatlicher pauschaler Beitrag in Höhe von ca. 94 Euro. Gemäß § 232a Absatz 1a SGB V ist der entsprechende Faktor der Bezugsgröße 2018 zu überprüfen und ggf. neu zu bestimmen.

Datum des Originals: 28.06.2016/Ausgegeben: 28.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Ein monatlicher Beitrag von ca. 94 Euro deckt aber nicht die tatsächlichen Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Diese liegen geschätzt bei knapp 200 Euro im Monat. Die Flüchtlinge stellen demnach keine neue Belastung der Krankenkassen dar, sie führen nur zu höheren Fallzahlen im Hinblick auf eine bereits bestehende und bekannte Problematik in der Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die tatsächliche Auswirkung wird davon abhängen, wie viele Flüchtlinge eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. subsidiären Schutz über die Erteilung anderer Aufenthaltstitel erhalten und gleichzeitig aufgrund von Arbeitslosigkeit zu Beziehern von Arbeitslosengeld II werden. Ein von der Regierungskoalition im Bund kolportierter Betrag von ca. einer Milliarde Euro erscheint angesichts dieser Sachlage deutlich zu hoch gegriffen. Unabhängig von der Höhe der Mehrausgaben sollten diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aber von allen Steuerzahlern und damit aus Bundesmitteln getragen werden und nicht alleine aus angesparten Beiträgen der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Ein einmaliger Eingriff in die Rücklagen des Gesundheitsfonds stellt auch keine langfristige Problemlösung dar, da die entsprechenden zusätzlichen Ausgaben auch in den Folgejahren anfallen. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass dadurch im Wahljahr 2017 die Belastung der Versicherten durch steigende Zusatzbeiträge abgemildert werden soll. Dies gilt umso mehr, da durch etliche von der Regierungskoalition im Bund beschlossene Gesetze aus dem Bundesministerium für Gesundheit (z. B. Krankenhausstrukturgesetz, Präventionsgesetz, E-health-Gesetz) ein erheblicher Ausgabenanstieg in den kommenden Jahren zu erwarten ist. Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung in Essen (RWI) schätzt eine Mehrbelastung von jährlich mindestens sieben Milliarden Euro bzw. von rund 40 Milliarden Euro bis 2020 aufgrund der Gesetzgebung von Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe.

II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. auf Bundesebene gegen einen Eingriff in die Rücklagen des Gesundheitsfonds initiativ zu werden;
2. im Bundesrat keinen Gesetzen zuzustimmen, die mit weiteren Ausgabensteigerungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung zu Lasten der Beitragszahler verbunden sind;
3. sich im Hinblick auf die im Jahr 2018 vorgesehene Überprüfung der Beitragsfestsetzung für Bezieher von Arbeitslosengeld II für eine auskömmliche Höhe einzusetzen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ulrich Alda
Susanne Schneider

und Fraktion